

GAYGUSUZ gegen Österreich

Urteil vom 16. September 1996

**Gewährung von Notstandshilfe an Ausländer:
Erfordernis der österr. Staatsbürgerschaft ist gleichheitswidrig**

Art. 6 (1) EMRK

Art. 8 EMRK

Art. 14 EMRK

Art. 1 1.ZP EMRK

§ 33 ArbeitslosenversicherungsG 1977 (AIVG)

Sachverhalt:

1987 stellte der Bf., ein seit 1973 in Österreich lebender türk. Staatsangehöriger, beim Arbeitsamt einen Antrag auf Gewährung der Notstandshilfe. Der Antrag wurde abgelehnt, da der Bf. die Voraussetzung des § 33 (2) (a) AIVG nicht erfüllte. Nach dieser Bestimmung ist die Gewährung von Notstandshilfe für Arbeitslose nur österr. Staatsbürgern vorbehalten. Ein dagegen gerichtetes Rechtsmittel blieb erfolglos. Der Bf. wandte sich daraufhin mit einer Bsw. an den VfGH und machte eine Verletzung von Art. 5 StGG, Art. 6 (1) und 8 EMRK sowie Art. 1 1.ZP EMRK geltend. Der VfGH trat die Bsw. an den VwGH ab, dieser wies sie wegen Unzuständigkeit zurück. Der VwGH vertrat die Ansicht, dass sich die Bsw. lediglich gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 33 (2) (a) AIVG richtete und damit in den Zuständigkeitsbereich des VfGH fiel.

Rechtsausführungen:

□ Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) iVm. Art. 1 1.ZP EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums), da ihm von den österr. Behörden die Notstandshilfe mangels österr. Staatsbürgerschaft verweigert worden war.

□ Zur *Anwendbarkeit* von Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 1.ZP EMRK:

Der Anspruch auf Notstandshilfe ist ein *vermögenswertes Recht* iSd. Art. 1 1.ZP EMRK: Die Gewährung von Notstandshilfe setzt Beitragszahlungen an den Arbeitslosenversicherungsfonds voraus. Sie wird geleistet, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 33 AIVG vorliegen. Dem Bf. wurde die Notstandshilfe aufgrund der fehlenden österr. Staatsbürgerschaft verweigert, somit ist auch **Art. 14 EMRK anwendbar**.

□ Zur *Verletzung* von Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 1.ZP EMRK:

Nach der st. Rspr. des GH ist eine unterschiedliche Behandlung diskriminierend, wenn sie keine *sachliche Rechtfertigung* aufweist, dh. kein *legitimes Ziel* verfolgt oder *unverhältnismäßig* ist. Der Bf. hielt sich rechtmäßig in Österreich auf, wo er seinen Beruf ausübte und unter den gleichen Bedingungen wie österr. Arbeitnehmer Beiträge an den Arbeitslosenversicherungsfonds entrichtet hat. Die Weigerung der Behörden, dem Bf. Notstandshilfe zu gewähren, stützte sich ausschließlich auf die Tatsache, dass er nicht die - von § 33 (2) (a) AIVG vorausgesetzte - österr. Staatsbürgerschaft besitze. Es wurde nicht behauptet, dass der Bf. die anderen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung von Notstandshilfe nicht erfüllt hätte, der Bf. befand sich insofern in der gleichen Situation wie österr. Arbeitnehmer. Diese unterschiedliche Behandlung von Österreichern und Nicht-Österreichern ist sachlich nicht gerechtfertigt. **Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 1.ZP EMRK** wurde daher **verletzt** (einstimmig).

□ Der Bf. behauptet weiters Verletzungen von Art. 6 (1) EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren* bzw. *Recht auf Zugang zu einem Gericht*) und Art. 8 EMRK (*Recht auf Familienleben*).

In Anbetracht der festgestellten Verletzung von Art. 14 EMRK iVm. Art. 1 1.ZP EMRK sieht der GH von einer Prüfung des Art. 6 (1) EMRK ab (einstimmig). Keine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Anm: In ihrem Ber. v. 11.1.1995 hatte die Kms. eine Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 1 1.ZP EMRK festgestellt (einstimmig); keine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK (12:1 Stimmen), keine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

C.S./E.M.T.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)